

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der TRACTO-TECHNIK GmbH & Co. KG, Spezialmaschinen, 57368 Lennestadt für Erdwärmesondenprodukte der Fa. Amasond Vertriebs-GmbH, Dornbirn, Österreich

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, auch für Nebenleistungen, etwaige Beratungen und Auskünfte, die wir auf Verkäuferseite abschließen. Durch die Bestellung anerkennt der Kunde ausdrücklich die Wirksamkeit dieser Bedingungen als Vertragsinhalt. Abweichungen sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Mündliche und fernmündliche Erklärungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich betätigt werden.
- 1.2 Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Kunden widersprechen wir hiermit. Sie werden nur Vertragsinhalt, wenn wir ihnen im Einzelfall ausdrücklich zustimmen.
- 1.3 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

§ 2 Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als bindend bezeichnet werden. Wir behalten uns die Bestätigung eingehender Bestellungen vor.
- 2.2 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigen oder erfüllen.
- 2.3 Bei uns einlangende Bestellungen sind unwiderruflich und binden den Kunden vier Wochen, wobei sich diese Frist angemessen verlängert, wenn nach den Umständen des Einzelfalles eine darüber hinausgehende Annahmefrist tunlich erscheint.

§ 3 Ware

- 3.1 Wir liefern Waren entsprechend unseren schriftlichen Auftragsbestätigungen. Unsere Angaben in den Auftragsbestätigungen beinhalten weder Beschaffenheitsvereinbarungen noch Garantien.
- 3.2 Kleine Qualitätsschwankungen und Abweichungen in Material und Herstellung sind unvermeidlich und stellen keine Mängel dar, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird oder die Funktionsfähigkeit der gelieferten Ware nicht beeinträchtigt ist.

§ 4 Preise / Zahlung / Fälligkeit / Zurückbehalt / Leistungsverweigerung

- 4.1 Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Alle Preise verstehen sich ab Werk/Lager. Kosten für Versand, Transport, Verpackung, Montage, Einfuhr- und Ausfuhrzölle, Versicherungen oder Steuern werden gesondert in Rechnung gestellt. Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfallt.
- 4.2 Es steht uns frei, angemessene Anzahlungen auf den Kaufpreis und/oder Sicherheiten für die Bezahlung des Kaufpreises ohne Angabe von Gründen zu verlangen. Werden vom Kunden geschuldete Anzahlungen nicht geleistet und/oder Sicherheiten nicht gegeben, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und allfällige Schäden jedweder Art, welche uns durch die Vertragsauflösung entstehen, ersetzt zu verlangen.
- 4.3 Unsere Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum spesen- und abzugsfrei zu bezahlen. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug oder bestehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, sind wir berechtigt, unsere Forderungen sofort fällig zu stellen und/oder - ganz oder teilweise - vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4 Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen. Mahn- und Inkassokosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.5 Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Mahn- und Inkassokosten, sodann auf entstandene Zinsen und in der Folge auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.
- 4.6 Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen dem Kunden nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 5 Lieferungen / Fristen / Annahme

- 5.1 Erfüllungsort für alle sich aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebende Verpflichtungen ist Lennestadt (Bundesrepublik Deutschland) bzw. der Ort des Auslieferungslagers.
- 5.2 Unsere Leistungspflicht beschränkt sich auf die versandfreie Bereitstellung der Ware. Die Übergabe erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, in unserem Werk/Lager. Ein Versand der Ware erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten sowie Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit der Bereitstellung der Ware und Mitteilung der Versandbereitschaft oder der Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes/Lagers auf den Kunden über. Allfällige Zölle und Aus- oder Einfuhrabgaben trägt der Kunde
- 5.3 Die von uns benannten oder mit uns vereinbarten Termine und Fristen sind stets unverbindlich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Wir sind zu Teillieferungen unter Einhaltung der vereinbarten Termine berechtigt.
- 5.4 Fristen beginnen frühestens mit der Bezahlung vereinbarter oder zu erbringender Abschlagszahlungen durch den Kunden; gleiches gilt für vereinbarte oder zu erbringende Anzahlungen. Eine Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware in unserem Werk/Lager bereitgestellt wurde und die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde oder die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben wurde, auf jeden Fall jedoch, wenn die Ware unser Werk/Lager bis zum Ablauf verlassen hat.
- 5.5 Wird die Lieferung durch Umstände, welche nicht in unserem Bereich liegen oder von uns nicht verschuldet sind verzögert, verlängert dies die Fristen um den Zeitraum der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Wir werden den Kunden über diese Leistungshindernisse umgehend informieren. Die Leistungshindernisse sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn diese während eines Verzuges eintreten. Bei Verzug des Kunden mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, verlängern sich die vereinbarten Liefertermine und Fristen um die Verzugsdauer, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
- 5.6 Geraten wir in Lieferverzug aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Kunde berechtigt, nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung, die im Regelfall mindestens 4 Wochen betragen muss, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass bei Nachfristablauf die Ware in unserem Werk/Lager bereitgestellt wurde und die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde oder die Ware an die Transport ausführende Person übergeben wurde, jedenfalls aber, wenn die Ware unser Werk/Lager bis zum Ablauf verlassen hat.
- 5.7 Lehnt der Kunde die Annahme unserer Leistung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ab (Annahmeverzug), so sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Dabei sind wir berechtigt, ohne Schadenschadensnachweis 25% der vereinbarten Netto-Gegenleistung als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist uns nach, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Jedenfalls sind wir stets berechtigt, den Ersatz des tatsächlichen Schadens zu verlangen.

§ 6 Modulares Stecksystem / Schulung / Einsatz / Überwachung / Mitteilungen

- 6.1 Die fachgerechte und erfolgreiche Verwendung des modularen Stecksystems, setzt sichere Kenntnisse über die technischen Eigenschaften des Systems und dessen Einsatz voraus. Dem Kunden ist bekannt, dass wir regelmäßig kostenlose Schulungen über technische Eigenschaften des Systems, dessen Einsatzmöglichkeiten und die zutreffende Anwendung in der Praxis durchführen.

- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich, beim Einsatz des modularen Stecksystems, von uns geschultes Personal einzusetzen. Nicht von uns geschultes Personal des Kunden darf beim Einsatz des Systems nur zu Hilfsarbeiten und unter ständiger und nachhaltiger Überwachung durch von uns geschultem Personal eingesetzt werden.
- 6.3 Der Kunde führt unverzüglich nach dem Einbau unserer Waren Verpress- und Druckprüfungen durch, protokolliert diese und archiviert die Protokolle mindestens für die Dauer der Gewährleistungszeit (§ 7.3). Die erfolgreichen Verpress- und Druckprüfungen belegen die Mängelfreiheit der Waren. Richtet der Kunde eine Mängelrüge oder Schadensersatzforderung an uns, so hat er stets die Verpress- und Druckprotokolle für die betreffende Baumaßnahme in Kopie beizufügen. Beweisschwierigkeiten wegen fehlender Verpress- und Druckprotokolle gehen zu Lasten des Kunden.

§ 7 Mängelansprüche / Schadensersatz / Produkthaftung

- 7.1 Aus Mängeln, Schäden und Kosten, die im Zusammenhang mit Verstößen des Kunden gegen § 6.2 erwachsen, stehen dem Kunden weder Mängelrechte noch sonstige Ansprüche gegen uns zu. Bei Verstößen des Kunden gegen § 6.2 wird vermutet, dass alle Mängel, Schäden und Kosten ihre Ursache in der unzureichenden Schulung/Überwachung des Personals des Kunden haben. Zudem leisten wir keine Gewähr für die Eignung der von uns gelieferten Ware für eine bestimmte Verwendung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 7.2 Mängelrügen haben bei sonstigem Ausschluss binnen acht Tagen nach Lieferung schriftlich und detailliert zu erfolgen. Dies gilt auch bei Teillieferungen hinsichtlich jeder Lieferung. Können die Mängel auch bei ordnungsgemäßer Überprüfung der Lieferung nicht festgestellt werden, sind sie unverzüglich nach dem Erkennen, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, sind Mängelansprüche des Kunden ausgeschlossen.
- 7.3 Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren in 5 Jahren gerechnet ab der Übergabe.
- 7.4 Im Fall von Mängeln, sind wir nach unserer Wahl zu Nachbesserung oder Nachlieferung in angemessener Frist berechtigt. Führt die Nachbesserung/Nachlieferung nicht innerhalb angemessener Frist zum Erfolg, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinausgehende Mängelansprüche des Kunden jeder Art sind ausgeschlossen.
- 7.5 Jegliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit unseren Leistungen/Waren entstehen, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht). Kardinalpflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, mithin Rechte und Pflichten, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat.
- 7.6 Unsere Haftung ist auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber uns, die auf Vertragsstrafenansprüche der Abnehmer des Kunden zurückgehen, sind für uns in keinem Fall vorhersehbar und vertragstypisch in vorstehendem Sinn. In jedem Fall sind wir berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.
- 7.7 Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in diesen Bedingungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in diesen Bedingungen gelten auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen unserer Erfüllungsgehilfen beruhen oder wenn der sonstige Schaden durch das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder wegen arglistigen Verschweigen eines Mangels entstanden ist.
- 7.8 Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung bzw. Gefährdungshaftung, insbesondere aufgrund von Produkthaftung, von Dritten in Anspruch genommen, tritt der Kunde in die Haftung insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für Maßnahmen des Kunden zur Schadensabwehr ist unsere Haftung - soweit gesetzlich möglich - ausgeschlossen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Sämtliche Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer gegen den Kunden zustehenden Forderung jeder Art, einschließlich Nebengebühren und Kosten, in unserem Eigentum. Die Verpfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, bedarf unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung. Beim Weiterverkauf der Waren ist der Kunde auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Für Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das sachlich in Frage kommende Gericht für den Geschäftssitz von Tracto-Technik zuständig.
- 9.2 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des sonstigen Inhaltes nicht. Im Falle der Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einer dieser Bestimmungen, gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmungen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Bestimmung als vereinbart.

Lennestadt 10/2009